

# **Gebührenreglement**

## **Einwohnergemeinde Rütschelen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1. GEGENSTAND .....	3
2. BEMESSUNG .....	3
3. GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
4. ERHEBUNG .....	4
<b>II. Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
1. PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT .....	5
2. EINWOHNERKONTROLLE .....	6
3. ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
4. BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	10
Weitere Aufwändungen .....	10
5. STEUERWESEN .....	10
6. DATENSCHUTZ .....	11
7. VERSCHIEDENES .....	11
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
 Auflagezeugnis .....	 12
 Auflagezeugnis .....	 13
 Gebührentarif .....	 14
 Beschluss .....	 15
 Auflagezeugnis .....	 15
 Beschluss .....	 16
 Auflagezeugnis .....	 16

# Gebührenreglement

## Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	--

#### 2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwändungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p>

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a. für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I;
- b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### **Art. 5**

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. Gebührenschuldner**

#### **Art. 6**

Schuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. Erhebung**

#### **Art. 7**

Erläss

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

#### **Art. 8**

Inkasso

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

#### **Art. 9**

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen,

bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien- und Erbrecht

**Art. 15**<sup>1</sup>  
aufgehoben

Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Aufnahme Siegelungsprotokoll, Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00

---

<sup>1</sup> 27.05.2013

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung, Aufenthalt Schweizer	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
Niederlassung, Aufenthalt Ausländer	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern: Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26).	
Einbürgerungen	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
Jugendliche	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
Kinder	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Einbürgerungskurse	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00
Sprachstandanalyse	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 150.00 bis 300.00
Lebensbescheinigung	<b>Art. 20</b> Lebensbescheinigung	Fr. 15.00

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gem. Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b. Übertragung einer Betriebsbewilligung c. Erteilung einer Einzelbewilligung d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielautomaten
<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten		Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag - unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.50 Fr. 00.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Ortsvereine und gemeinnützige Organisationen.	
Benützung öffentlicher	<b>Art. 25</b> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die	

Räume und Anlagen	Benützung öffentlicher Räume in eigener Kompetenz fest.	
Leumundszeugnis	<b>Art. 26</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei): Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)	
Hundetaxe	<b>Art. 28a</b> <sup>2</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00 jährlich pro Hund im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hundarten gleich.	

#### 4. Bauwesen

##### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag	Aufwandgebühr II

---

<sup>2</sup> Änderung vom 27.05.2013



## (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Koordinierte materielle Prüfung	<b>Art. 31</b>	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Fr. 20.00 pro Gesuch
	2 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	
	3 Publikation	
	- Abfassen der Publikation - Publikation im amtlichen Anzeiger und Amtsblatt	Fr. 50.00 effektive Kosten
	4 Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	5 Mitteilung an Geometer	Fr. 20.00
	6 Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	7 Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	8 Weitere Bewilligungen: a. Gewässerschutz: gem. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) b. Strassenanschluss c. Beanspruchung Strassenterrain d. Wasseranschluss e. Schutzraumbefreiung: effektive Kosten des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern f. Brandschutz: effektive Kosten Feueraufseher (netto) g. Energietechnischer Massnahmenachweis: effektive Kosten Energieberater h. Elektrizitätsanschluss: effektive Kosten Elektrizitätswerk	Fr. 30.00 Fr. 30.00 Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b>	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsberichte: gem. Art. 31 Abs. 8 Gebührenreglement	gleiche Gebühren
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b>	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung: gemäss den notwendigen Verfahrensschritten	

analog Baugesuch

Vorzeitiger Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

### Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### Weitere Aufwändungen

Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwändungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## 5. Steuerwesen

**Art. 41**

Veranlagung	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuer taxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) - für Grundeigentümer - für Dritte	Fr. 0.00 Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>6. Datenschutz</b>		
Datenauskünfte	<b>Art. 43</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>7. Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen in Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Erste Mahnung jede weitere Mahnung  <sup>2</sup> Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00  Fr. 30.00
Arbeitskosten Gemeindeangestellte an Dritte	<b>Art. 47</b> Der Gemeinderat legt die Ansätze für Arbeiten, die Gemeindeangestellte (ohne Verwaltung) für Dritte erbringen müssen, in eigener Kompetenz fest.	

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei-gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 18. März 1998 und seine Änderungen vom 02. Mai 2005, auf.</p>

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütschelen nahm am 03. Dezember 2011 dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Herrmann

sig. R. Zaugg

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Rütschelen hat das Gebührenreglement vom 3. November 2011 bis 2. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rütschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43 vom 27. Oktober 2011 und Nr. 48 vom 1. Dezember 2011 bekannt.

4933 Rütschelen, 12. Dezember 2011

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Zaugg

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen hat am 27. Mai 2013 der Änderung des Gebührenreglementes, Aufhebung von Artikel 15 und Aufnahme von Artikel 28a über die Hundetaxe, genehmigt.

Die Änderung wird per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

S. Herrmann

R. Zaugg

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen hat die Änderung des Gebührenreglementes, Artikel 28a betreffend Hundetaxe vom 25. April 2013 bis 24. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 25. April 2013 und Nr. 21 vom 23. Mai 2013 bekannt.

4933 Rütshelen, 22. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin

R. Zaugg

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglementes vom 03. Dezember 2011 erlässt der Gemeinderat folgenden

### Gebührentarif:

Aufwandgebühren	<b>Art. 1</b>	
	<sup>1</sup> Aufwandgebühr I	Fr. 50.00 pro Stunde
	<sup>2</sup> Aufwandgebühr II	Fr. 100.00 pro Stunde
Fotokopien	<b>Art. 2</b>	
	<sup>1</sup> Fotokopien	
	- schwarz-weiss A4	Fr. 00.20
	- farbig A4	Fr. 1.00
	- schwarz-weiss A3	Fr. 00.40
	- farbig A3	Fr. 2.00
	<sup>3</sup> Fotokopien für Ortsvereine	gratis
Telefon, Fax	<b>Art. 3</b>	
	Telefon und Fax für Dritte	Fr. 1.00 pro Anruf / Sendung
Km-Entschädigung	<b>Art. 4</b> Auto-Spesen	Fr. 00.70 pro Km
Arbeit für Dritte	<b>Art. 5</b>	
	Die Kosten für Arbeit für Dritte werden wie folgt verrechnet:	
	- Arbeit	Effektive Kosten plus 30%
	- Maschinen, Geräte usw.	Effektive Kosten plus 10%
Hundetaxe	<b>Art. 5a</b> <sup>3</sup>	
	Die Hundetaxe beträgt für den 1. Hund, für jeden weiteren Hund.	Fr. 50.00 Fr. 90.00
weitere Spesenentschädigungen	<b>Art. 6</b> Weitere Spesenentschädigungen sind in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Rüschelen vom 22. Februar 2010 geregelt.	

---

<sup>3</sup> Änderung vom 2. April 2013

Inkrafttreten

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement per 01. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Er hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 01. September 1997 mit den Änderungen vom 21. Februar 2005 auf.

**Beschluss**

Der vorliegende Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen ist vom Gemeinderat am 31. Oktober 2011 beraten und beschlossen worden.

Namens des Gemeinderates	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. S. Herrmann	sig. R. Zaugg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen vom 31. Oktober 2011 im Büro der Gemeindeverwaltung vom 23. Dezember 2011 bis 22. Januar 2012 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 22. Dezember 2011 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 26. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Zaugg

## **Beschluss**

Die Änderung des vorliegenden Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen, Art. 5a Hundetaxe, ist vom Gemeinderat am 2. April 2013 beraten und beschlossen worden.

Der Tarif tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident                      Die Sekretärin

S. Herrmann                      R. Zaugg

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen bescheinigt, dass die Änderung des Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütshelen vom 31. Oktober 2011, Art. 5a Hundetaxe, im Büro der Gemeindeverwaltung vom 6. Juni 2013 bis 5. Juli 2013 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 6. Juni 2013, Nr. 23, publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütshelen, 22. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin

R. Zaugg